

Motion der FDP-Fraktion:**«Standesinitiative zur Verschärfung der Ausländergesetzgebung**

Die heutige Situation im Asylwesen ist gekennzeichnet durch massive Vollzugsprobleme im Ausschaffungswesen. Die Inhaftierung und Ausschaffung nach einem abgeschlossenen Asylverfahren ist in vielen Fällen nicht möglich, weil das Haftüberprüfungsverfahren enorm aufwendig und kostenintensiv geworden ist. Dabei besteht heute das grösste Problem darin, dass es den kantonalen Behörden nicht gelingt, eine vollzugsgenügende Identität festzustellen. Dies hat zur Folge, dass auszuschieffende Personen oft monatelang auf freiem Fuss bleiben, weil sie ihre Identität verweigern oder gar falsch angeben. Praktisch alle Asylsuchenden stellen mittlerweile ihre Gesuche ohne jegliche Papiere respektive vernichten diese gezielt, um eine bessere Rechtsstellung zu erhalten. Mit diesem Trick gelingt es ihnen, den langfristigen oder sogar dauernden Verbleib in der Schweiz unrechtmässig durchzusetzen.

Aufgrund der bestehenden Bundesgesetzgebung sind die für den Vollzug des Asylwesens verantwortlichen kantonalen Behörden oft machtlos, denn sie müssen beweisen können, dass die von der ausländischen Person geltend gemachte Identität falsch ist. Dieser Beweis kann jedoch in der Praxis in der erforderlichen Art und Weise nur selten erbracht werden. Zudem verweigern die zur Ausreise verpflichteten ehemaligen Asylsuchenden die Mit- bzw. Zusammenarbeit bei der Beschaffung der erforderlichen Reisepapiere. Eine Verbesserung der Vollzugsprobleme kann nur durch eine konkrete Änderung der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen erreicht werden, wonach die Haftgründe für Vorbereitungshaft wie auch für Ausschaffungshaft ergänzt werden.

Gestützt auf Art. 160 Abs.1 BV und Art. 55 Ziff. 5 KV lädt der Grosse Rat des Kantons St.Gallen die Bundesversammlung ein, das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) in folgendem Sinn zu ändern:

- Die Gründe für Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft seien dahingehend zu ergänzen, dass Haft auch angeordnet werden kann, wenn Indizien dafür bestehen, dass die angegebene Identität falsch oder verfälscht ist oder wenn andere berechtigte Zweifel an der Identität bestehen. Dies soll insbesondere dann gelten, wenn die ausländische Person den Behörden nicht innert angemessener Frist Reisepapiere oder andere heimatliche Dokumente abgibt, die eine Identifizierung möglich machen, oder wenn die Mitwirkung bei der Papierbeschaffung verweigert wird.
- Bei Haftdauern von unter einem Monat in Fällen von unklarer Identität, konkreten Anzeichen für einen Entzug der Ausschaffung oder verweigerter Mitwirkungspflichten sei die Verhältnismässigkeit der Haft gesetzlich zu vermuten.

Die Regierung wird eingeladen, die Standesinitiative der Bundesversammlung einzureichen.»

23. September 2002

FDP-Fraktion